

HPA-2012003020  
Wien, am 23.10.2012

## EINVERNEHMLICHE AUSLEGUNG – DIENSTFREISTELLUNG

Zum Zweck der einheitlichen Handhabung der Bestimmungen der §§ 10 Abs. 2 Z 1 DO.A und DO.B sowie § 9 Abs. 3 Z 1 DO.C wird die am 08.03.1995 zwischen dem Zentralbetriebsrat und dem Generaldirektor getroffene einvernehmliche Auslegung mit sofortiger Wirkung wie folgt geändert:

Die nach den erwähnten Bestimmungen ohne Schmälerung des Entgeltes zu gewährende Freizeit (2 Tage) ist zweckgebunden, wobei die Konsumation der beiden Tage zeitnah zum zugrundeliegenden Ereignis zu erfolgen hat. Zeitnah ist wie folgt zu verstehen: Bei planbaren Ereignissen (wie zB Hochzeit) kann die Inanspruchnahme des freien Tages (der freien Tage) auch vor dem Ereignis liegen. Bei Konsumation des dienstfreien Tages (der dienstfreien Tage) nach dem Ereignis hat der Verbrauch des Freizeitanspruches jedenfalls binnen 2 Monaten - gerechnet vom Tag des Ereignisses – zu erfolgen. Hinsichtlich des Wohnungswechsels gilt es anzumerken, dass nur die Verlegung des Hauptwohnsitzes einen Anspruch auf 2 freie Tage auslöst.

Ist der Tag des Ereignisses ohnedies dienstfrei, schadet dies nicht für den Anspruch auf Freizeit ohne Schmälerung des Entgeltes. Es stehen dennoch die freien Tage gemäß DO zu.

Die konkrete Lagerung der freien Tage ist mit dem zuständigen Dienstvorgesetzten zu vereinbaren.

- 3. DEZ. 2012

Wien, am

Der Zentralbetriebsrat

Der Generaldirektor: